

Allgemeines Journal der Uhrmacherskunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 8.

Halle, den 15. April 1898.

23. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Kollegen **Chr. Lauxmann** in Stuttgart, Canzleistrasse 14, zu richten.

Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Inhalt: Central-Verband — Tagesfragen. — Henry George (VII). — Das Uhrmachersgewerbe in Breslau (Schluss). — Der Kinematograph der Gebrüder Lumière — Unsere Werkzeuge. — Berichtigung falscher Anschauungen auf dem Gebiete der Verzahnungs-Theorie. — Neuheiten. — Deutsche Uhrmacherschule. — Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Warenzeichen-Register. — Gebrauchsmuster-Register. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Einzelne Kollegen, die den Wunsch haben, dem Central-Verbande zuzugehören und an deren Wohnort ein Verein nicht besteht, wollen sich an den Vorsitzenden Kollegen **Chr. Lauxmann**-Stuttgart wenden, welcher gern bereit ist, den Anschluss zu vermitteln.

Central-Verband.

Eingegangen sind die Beiträge des Vereins Greifswald mit 10 Mk., Verein an der Unterweser 20 Mk., Innung Altenburg 16 Mk.

Von Anbeginn des Central-Verbandes hat es stets als eine der Hauptaufgaben desselben gegolten, die Erziehung und Heranbildung unserer Nachfolger in erster Linie zu pflegen und dieselben durch Aufmunterung in Wort und That anzuspornen, durch gründliche Ausbildung dereinst tüchtige Berufsgenossen zu werden. Wie wir regelmässig wiederkehrend alle 3 Jahre auf unseren Verbandstagen unseren Lehrlingen für die von ihnen eingesandten Arbeiten Preise zuerkennen, so geschieht es auch in einzelnen Fällen zwischen diesem Zeitraum.

Der Verein Kiel sandte uns in den letzten Tagen eine Arbeit des Lehrlings Heinrich Hahn, Sohn des Koll. Heinr. Hahn in Itzehoe-Holstein, welcher bei Kollege F. N. Tietz in Kiel seine vierjährige Lehrzeit beendete.

Die Arbeit bestand in der Anfertigung eines Ankergangmodelles mit Zeitangabe und eigener Konstruktion, sowie Beigabe der dazugehörigen Zeichnungen und Beschreibung, auf die wir später zurückkommen werden. Sämtliche Arbeiten waren so sorgfältig gethan, dass wir dem Prüfling ausser dem Diplom des Central-Verbandes mit der Note „gut bis sehr gut“, noch eine Prämie, bestehend in einem Stück Werkzeug im Werte von etwa 20 Mk. zuerkennen konnten. Wie bei allen Lehrlingsprüfungen ist eine solche auch zugleich eine Meisterprüfung, und so möchten wir bei diesem Anlass dem Lehrherrn, der einen begabten jungen Mann soweit förderte, unsere volle Anerkennung nicht vorenthalten.

Aus Veranlassung einer notwendig gewordenen Reise des Vorsitzenden an den Niederrhein mussten einzelne Arbeiten zurückgestellt werden, und werden wir dieselben in Kürze nachholen.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

Tagesfragen.

Freie Innung oder Zwangsinnung?



Die obige Frage wird von der „Deutschen Handwerker-Zeitung“, Berlin, in kurzer, klarer Form behandelt, und dürften die nachfolgend gegebenen Sätze für manchen Verein, welcher sich mit der Innungsfrage beschäftigen will, von Nutzen sein.

Was darf die freie Innung?

Die freie Innung ist für Handwerker und Gewerbetreibende bestimmt, sie darf die verschiedensten Gewerbe umfassen und lässt auch die Bildung sogenannter „gemischter Innungen“ oder „vereinigter Handwerker-Innungen“ zu, während die Zwangsinnung nur für Handwerker, und zwar für solche, welche das gleiche oder verwandte Handwerk betreiben, errichtet werden darf.

Die freie Innung darf ihren Bezirk über einen Kreishauptmannschaftsbezirk, ja noch weiter und selbst über die Landes-

grenzen hinaus erstrecken, während die Zwangsinnung bei der Begrenzung ihres Bezirkes darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass keines ihrer Mitglieder durch die Entfernung seines Wohnortes vom Innungssitze behindert ist, am Innungsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen.

Die freie Innung darf ihre Mitglieder zum Beitritt zu den Unterstützungskassen verpflichten, sie darf auch gemeinsame Geschäftsbetriebe einrichten, einheitliche Preise für die Waren oder Leistungen ihrer Mitglieder festsetzen und dergleichen, was alles die Zwangsinnung, mit Ausnahme der Innungskrankenkassen, nicht darf.

Die freie Innung untersteht der staatlichen Aufsicht weniger, als die Zwangsinnung. Sie braucht nicht ihren jährlichen Etat genehmigen zu lassen und ihre Jahresrechnung einzureichen, auch braucht sie nicht über unvorhergesehene Ausgaben nachträgliche Genehmigung einzuholen und die von ihr erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens¹⁾, sofern dieselben den etwaigen Anordnungen der Handwerkskammern entsprechen, der Behörde vorzulegen.

Die freie Innung darf Eintrittsgelder erheben und die Mitgliederbeiträge nach Belieben festsetzen.

¹⁾ Die Lehrlingsfrage für freie Innungen, welche bestimmt, dass die Gesellenprüfung nur auf Genehmigung der Handwerkskammern abgenommen werden darf, beziehentlich durch diese selbst vorgenommen wird, ist freilich zu bedenken.